

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Islamische Republik Iran,
 2. Islamische Republik Iran,
- beide wohnhaft:

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1-2:

Rechtsanwalt

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
-5291672-439-

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Dr. Wartusch als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 2009 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.01.2008 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen sowie dass ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind am und geboren, sie sind iranische Staatsangehörige. Sie begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Der Kläger zu 1) war bereits einmal zu Besuchszwecken im Jahr 2004 in Deutschland, ebenso war die Klägerin zu 2) 1999 und 2004 zu Besuchszwecken in Deutschland. Jeweils wurden Visa benutzt.

Am 10.12.2007 meldeten sie sich als Asylberechtigte. Die Anhörung durch das Bundesamt erfolgte am 16.01.2008. Dabei gaben die Kläger an, nach ihrem Aufenthalt 2004 wieder in den Iran zurückgereist zu sein. Im Sommer des Jahres 2007 hätten sie neue Pässe erhalten, allerdings keine Visa. So hätten sie Schleuser zu Rate gezogen. Die Klägerin zu 2) erklärte, ihr Sohn habe sich bereits im Jahr 1999 zu Jesus Christus bekannt, sie legte ausweislich des Anhörungsprotokolls eine Taufbescheinigung der Christengemeinde aus dem Jahre 1999 vor. Dieser Sohn lebe nunmehr in den USA. Ihre Tochter, welche mit zur Anhörung erschien, habe sich im Jahr 2002 zu Jesus bekannt. Insoweit wurden ebenfalls Taufbescheinigungen vorgelegt. Auch die Klägerin zu 2) habe sich selbst bereits im Jahr 2004 zu Jesus bekannt. Ihr Mann sei auch dabei gewesen. Nach der Rückkehr in den Iran habe man ihr vorgehalten, dass sie nicht mehr bete und ihr Herz Jesus Christus geliehen habe. Auch ihre Schwester habe im Iran gemerkt, als sie im Heiligen Buch gelesen habe. Von diesem Zeitpunkt an hätten Unbekannte angerufen und am Telefon gesagt, ihr Blut könne ja nun frei vergossen werden.

Beim Bundesamt legten die Kläger weiterhin eine „Bestätigung“ des Pastors und Gemeindeführers der Christengemeinde vom 04.01."2007" vor, wonach beide Kläger bereits im Jahr 2004 Gottesdienste in besucht hatten und zum christlichen Glauben übergetreten seien.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 28.01.2008 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ebenso wenig Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG. Es forderte die Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung in den Iran an.

Die Kläger haben am 11.02.2008 Klage erhoben. Sie geben an, Christen zu sein und legen Taufbescheinigungen vom 2008 vor.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 28.01.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnis wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Im Übrigen wird zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte und Bundesamtsakte über die Kläger verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Irans bei ihnen vorliegen. Dementsprechend ist der gegenteilige Bescheid des Bundesamtes aufzuheben.

Den Klägern droht jedenfalls bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Wegen der allgemeinen Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG wird auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes Bezug genommen.

Die Gewährung Asyls ist nicht bereits wegen einer Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen. Die Kläger haben wiederholt und übereinstimmend und nachvollziehbar angegeben, mit einem Direktflug über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Das Gericht glaubt insoweit den Klägern, weil sie auch sonst schlüssige und nachvollziehbare Angaben gemacht haben.

Allein aus dem Umstand, dass die Kläger erst hier in Deutschland getauft worden sind, folgt nicht, dass ein nach § 28 Abs. 1 AsylVfG unbeachtlicher Nachfluchtatbestand vorliegt. Nachvollziehbar haben die Kläger, auch unter näherem Hinweis auf die christliche Religionszugehörigkeit zweier ihrer Kinder dargelegt, dass sie bereits seit 2004 und bis zu ihrer Ausreise aus dem Iran im Dezember 2007 dem christlichen Glauben verhaftet waren. Auch haben sie nach einem Schreiben der christlichen Gemeinde bereits bei einem früheren Aufenthalt in Deutschland Gottesdienste besucht. Soweit dieses Schreiben das Datum 4. Januar „2007“ trägt, die Kläger zu diesem Zeitpunkt aber noch im Iran waren, mag es sich bei der Jahresangabe „2007“ um ein Versehen handeln. Es kommt gerade zu Beginn eines neuen Jahres häufiger vor, dass noch die Jahreszahl des Vorjahres angegeben wird.

Nach Angaben der Kläger erhielten sie im Iran durch einen namentlich bezeichneten Dritten Unterrichtung in christlichen Fragen, wobei sie auch in der Bibel lasen. Soweit sie angegeben hatten, die Lage in Teheran habe es ihnen nicht ermöglicht, Gottesdienste zu besuchen, spricht dies nicht gegen eine bereits im Iran erkennbar betätigte Überzeugung. Vielmehr ergibt sich aus den zu Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnissen, dass es in der Tat problembehaftet ist in Teheran, einen Gottesdienst zu besuchen.

Der Umstand, dass die Kläger hier in Deutschland am 2008 getauft worden sind, beruht zur Überzeugung des Gerichts nicht auf asyltaktischen Erwägungen. Nachvollziehbar und unter Angabe von Details haben beide Kläger dargetan, dass sie über einen längeren Zeitraum hinweg einen Vorbereitungskurs im Hinblick auf die Taufe besucht haben. Jedenfalls bei der Klägerin zu 2. konnte sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung davon überzeugen, dass Grundlagen des christlichen Glaubens in-

soweit in ausreichendem Maße verinnerlicht sind, dass eine ernsthafte Hinwendung zum Christentum gegeben ist. Soweit das Gericht im Hinblick auf den Kläger zu 1. gewisse Zweifel hatte, stellt es diese zurück, denn immerhin befindet er sich im 73. Lebensjahr und mag im Hinblick auf seinen gesundheitlichen Zustand nicht in der Lage gewesen sein, einige der vom Gericht gestellten Fragen zu beantworten.

Im Falle einer Rückkehr in den Iran droht den Klägern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Mag es vor kurzer Zeit noch keine konkreten Erkenntnisse gegeben haben, dass persisch-christliche Gemeinden in Deutschland bespitzelt werden, ist nunmehr im Gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz vom 21.09.2008 anderes nachzulesen. Nach dem weiteren Inhalt des soeben angesprochenen Gutachtens wird auch davon auszugehen sein, dass, unabhängig von einer Bespitzelung der persisch-christlichen Gemeinden in Deutschland, im Falle einer Rückkehr auch für einen „unauffälligen“ Konvertierten das religiöse Existenzminimum nicht gewahrt ist. In dieser Richtung ist auch die Auskunft von Brox an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 15.10.2008 zu verstehen.

Hinzu kommt, dass nicht nur das Praktizieren des christlichen Glaubens im Iran mit ganz erheblichen Schwierigkeiten behaftet ist, sondern dass es einen Gesetzentwurf gab, wonach der Glaubensabfall mit dem Tode zu bestrafen sei (FAZ, 28.02.2008). Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass das Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz (22.09.2008) berichtet, dass Mitglieder der evangelischen freikirchlichen Gemeinden unter strikter Überwachung der Sicherheitsorgane und -behörden stünden. Alle Gemeindemitglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden. Dies diene dazu, den Zugang zu den Versammlungsorten und die Besucher zu kontrollieren, wobei auch Folter regelmäßig vorkomme. Insoweit liegen zielgerichtete Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter vor. Hiervon geht wohl auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 28.01.2009 aus, auch wenn dort allein die Frage eines Abschiebehindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG zur Entscheidung stand (so jedenfalls nach Presseberichten). Denn ein Abschiebungshindernis nach dieser Vorschrift kommt nur in Betracht, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Wegen der obigen Feststellungen sind die Nummern 3 und 4 des angegriffenen Bescheides aufzuheben.

Die Beklagte hat die Kosten zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.